

GEBALLTES GRUNDWISSEN: APP-ENTWICKLUNG AUS JURISTISCHER UND VERSICHERUNGSTECHNISCHER SICHT

Ein Gastbeitrag von Rechtsanwalt Thomas Schwenke und
Versicherungsexperte Ralph Günther



Die rechtlichen Rahmenbedingungen der App-Entwicklung

von Rechtsanwalt Thomas Schwenke

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der mobilen App-Entwicklung zeichnen sich durch ein Geflecht von verschiedenen vertraglichen Beziehungen, rechtlichen Anforderungen und Pflichten aus. Wer jedoch die rechtlichen Aspekte außer Acht lässt, riskiert Rechtsstreitigkeiten wegen Lizenzverletzungen, AGB-Verstöße, Abmahnungen von Wettbewerbern oder langwierige Rechtsstreitigkeiten mit Vertragspartnern. Dieser erste Teil des Beitrags hilft Ihnen, den Überblick in dem rechtlichen Geflecht zu behalten und die negativen Folgen zu vermeiden.

Die Beteiligten der App-Entwicklung

Zu den Beteiligten der App-Entwicklung gehören zunächst die App-Entwickler, welche entweder die App selbst auf dem Markt anbieten oder für einen App-Anbieter erstellen. Der Vertrieb der App findet dann über zentrale Vertriebssysteme statt, wie *iTunes* von *Apple* oder *Googles Play Store*, wo sie von Nutzern erworben werden. Da oft auch noch die Lieferanten von Dritt-Services wie *Google Maps* oder Lizenzgeber für Bilder oder Software hinzukommen, wird klar, warum es essentiell ist, die einzelnen Vertragsbeziehungen und deren rechtlichen Aspekte zu kennen.

Vertragsbeziehungen zwischen App-Entwicklern und App-Anbietern

Kaum eine App-Entwicklung verläuft gradlinig, ohne dass zwischendurch ursprüngliche Vorstellungen geändert oder Funktionen hinzugefügt werden. Daher sollte jedem Entwicklungsauftrag ein schriftlicher Vertrag zugrunde liegen, dessen wichtigster Punkt eine Projektbeschreibung ist.

Im optimalen Fall handelt es sich um ein umfangreiches Lasten- & Pflichtenheft, bei kleineren Projekten kann auch eine detaillierte Angebotsbeschreibung aus dem Kostenvoranschlag ausreichend sein. Zum

Inhalt gehört mindestens eine grobe Beschreibung, welchen Zweck die App haben soll, wann sie fertiggestellt werden soll und was sich der Auftraggeber von ihr verspricht. Anschließend müssen die technischen Details festgelegt werden. Dazu gehören die einzelnen Funktionen der App sowie technische Rahmenbedingungen unter denen die App funktionsfähig sein muss. Nicht minder wichtig sind die Mitwirkungspflichten des App-Anbieters, z.B. die Lieferung von Bildern und Texten. Im Hinblick auf mögliche Haftungsverteilung sollte der Vertrag auch die rechtliche Verantwortung regeln (z.B. „Der Auftraggeber ist für die markenrechtliche Prüfung des Namens der App verantwortlich.“). Ansonsten haftet der App-Entwickler für alle rechtlichen Mängel.

Die Projektbeschreibung und deren protokollierte Änderungen sind bei der Abnahme der App von großer Bedeutung, wenn es darum geht, ob das Endergebnis dem Auftrag entspricht. Da die Vergütung erst mit der Abnahme der fertigen App fällig wird, empfiehlt es sich, Vorauszahlungen festzulegen, die zu bestimmten Zeitpunkten oder mit Erreichung von Milestones fällig werden. In diesem Zusammenhang sollte auch vereinbart werden, in welchem Umfang der Entwickler zur Wartung und zu Updates der App verpflichtet ist. Nicht zuletzt ist auch eine Regelung zu den Nutzungsrechten sinnvoll, die der App-Anbieter erwirbt. Wird hierzu keine Absprache getroffen, erhält der Anbieter nur so viele Rechte, wie er zum Anbieten der App benötigt. Rechte zur Exklusivität oder Herausgabe der Entwicklungsgrundlagen sollten daher ausdrücklich vereinbart werden.

Dritt-Services und -Inhalte

Apps greifen oft auf Services von Drittanbietern zurück, wie z.B. die *Google-Maps*-Schnittstelle. Diese Services haben oft eigene Nutzungsbedingungen, die unbedingt beachtet werden müssen. Gleiches gilt für Inhalte von Drittanbietern. Dabei handelt es sich insbesondere um Grafiken, Texte oder Musikstücke. Diese können durch Individualverträge, aus kostenpflichtigen Stockbilder-Archiven oder freien Quellen,

wie der *Wikipedia*, bezogen werden. In allen Fällen muss geprüft werden, ob die Nutzungslizenz auch Apps umfasst. Die Einhaltung der Lizenzbedingungen ist notwendig, da Verstöße zugleich gegen die Vereinbarungen mit den Anbietern von Vertriebsplattformen wie *Apples iTunes* oder *Google Play* verstoßen und zur Entfernung der App aus dem Vertrieb führen können.

Vertragsbeziehungen zu den Vertriebsanbietern

Egal ob die Entwicklung für die Systeme von *Apple*, *Android* oder *Windows* erfolgt, die Systemanbieter kontrollieren die Vertriebsstrukturen und setzen den Abschluss von umfassenden Verträgen voraus. Der strikteste dieser Verträge kommt von *Apple* und heißt „iPhone/ iPad Developer Program License Agreement“. Mit diesem nicht verhandelbaren Vertrag räumt sich *Apple* umfassende Rechte und Entscheidungsmöglichkeiten bis an die Grenze der Willkür ein. Der Vertrag umfasst technische und inhaltliche Vorgaben, deren Einhaltung vor allem im Rahmen des Genehmigungsprozesses vor Aufnahme der App in den App-Store geprüft wird. Die „App Store Review Guidelines“ bieten eine Übersicht an typischen Ablehnungsgründen, die jedoch sehr weit gehalten sind und *Apple* letztendlich eine umfassende Entscheidungsfreiheit einräumen. *Apple* behält sich z.B. vor, alle „beanstandenswerten“ Inhalte verbieten zu dürfen und nennt dazu exemplarisch Gewaltdarstellungen, Kritik an Religionen oder nackte Tatsachen. Des Weiteren regelt der Vertrag einseitig zu Gunsten Apples Verschwiegenheitspflichten, Wettbewerbsverbote, Software- und Vertragsänderungsrechte nebst einem vollumfänglichen Haftungsausschluss. Ebenfalls sind darin Regelungen für den Vertrieb der App und deren Aktualisierung enthalten.

Beziehung zwischen den App-Anbietern und den App-Nutzern

Der App-Nutzer steht in einer Dreiecksbeziehung zu den Vertriebsanbietern und dem App-Anbieter. Z.B. ist *Apple* nur für den Vertrieb der App und alle damit zusammenhängenden Probleme, wie Übertragungsfehler zuständig. Darüber hinaus übernimmt jedoch der App-Anbieter gegenüber dem App-Nutzer jegliche Verantwortung für Support, Gewährleistung und etwaige Haftung. Aufgrund dieser Verantwortung ist es für den App-Anbieter sinnvoll, eigene App-AGB zu gestalten, in denen Haftungs- oder Nutzungsbegrenzungen vereinbart werden. Diese AGB sind oft sogar notwendig, wenn Haftungshinweise, wie bei der Nutzung von Location-Based-Services, verpflichtend aufgenommen werden müssen. Neben den AGB müssen Apps als Telemedien ein Impressum enthalten und im Fall von E-Commerce fernabsatzrechtliche Informationspflichten gegen-



Thomas Schwenke

über Verbrauchern erfüllen. Auch wenn ein Mobilgerät viel weniger Raum für Verbraucherinformationen bietet, sieht das Recht keinen App-Bonus vor. Daher sollten die AGB nicht zu lang und unübersichtlich sein, damit sie samt der Widerrufsbelehrung wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Neben diesen Informationspflichten sind auch die der Datenschutzgesetze zu beachten. Z.B. dürfen Standortdaten nur dann verwendet werden, wenn der Nutzer um Einwilligung gefragt worden ist und die Möglichkeit hat, diese Funktion in der App abzuschalten. Ein solcher „Opt-out“ Button ist auch erforderlich, wenn das Nutzerverhalten für Werbe- und Statistikzwecke erfasst wird. Daneben muss jede App eine Datenschutzerklärung erhalten, die Nutzer über die Datennutzung sowie deren Auskunfts-, Löschungs- und Widerspruchsrechte belehrt.

Fazit

Die Entwicklung einer mobilen App ist nicht nur rechtlich, sondern auch technisch ein nicht zu unterschätzendes Unterfangen. Daher sollten sich sowohl Entwickler, wie Anbieter über mögliche rechtliche Stolperfallen schon vor der Entwicklung informieren. Spätere Änderungen und Rechtsprobleme können nicht nur sehr teuer werden, sondern letztendlich dazu führen, dass die App vom Markt genommen werden muss.

Versicherungstechnische Anforderungen an die Absicherung von App-Entwicklern

von Ralph Günther

Wie der Beitrag von Rechtsanwalt **Thomas Schwenke** anschaulich schildert, lauern in der Softwareentwicklung - insbesondere in der App-Entwicklung - viele rechtliche Stolperfallen. Neben der juristischen Beratung zu vertraglichen Regelungen stellt sich daher die Frage, inwieweit Risiken (insbesondere rechtlicher Natur) aus der App-Entwicklung durch eine Haftpflicht abgedeckt werden können. Dieser Artikel zeigt Ihnen, welche Anforderungen eine Haftpflichtversicherung im Bereich der App-Entwicklung erfüllen muss, und auf welche negativen Klauseln Sie in den Versicherungsbedingungen achten sollten. Dabei beziehe ich mich auch auf den Beitrag von Thomas Schwenke, in dem der Experte einige der rechtlichen (Haftungs-)Risiken skizziert hat, die es abzusichern gilt.

Zentraler Punkt: Absicherung von reinen Vermögensschäden

Im Allgemeinen haftet der App-Entwickler für alle rechtlichen und technischen Mängel der App. Darüber hinaus ergeben sich vertragliche Pflichten aus Verträgen mit Vertriebsplattformen, welche Apps als Download anbieten und ggf. aus Lizenz- und Nutzungsvereinbarungen von Dritt-Services, auf welche die App zurückgreift.

Rechtliche und technische Mängel sowie Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten führen versicherungstechnisch zu so genannten reinen Vermögensschäden. Zur Begriffserklärung: Ein Vermögensschaden ist ein „finanzieller Nachteil“, der einem Dritten (z.B. App-Nutzer, Dritt-Service-Anbieter) durch Verschulden des App-Entwicklers entsteht.

Daher ist die Absicherung reiner Vermögensschäden eine der zentralen Anforderungen an eine Haftpflicht für App-Entwickler. Betriebshaftpflichtversicherungen, wie sie traditionell in anderen Branchen wie dem Handwerk angeboten werden, greifen hier zu kurz: Sie versichern lediglich Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden (so genannte unechte Vermögensschäden).

Rechtsverletzungen

Eng verbunden mit den Vermögensschäden ist die Absicherung des App-Entwicklers im Fall von Rechtsverletzungen. Daher muss die Vermögensschadenhaftpflicht beispielsweise auch Verstöße gegen das Urheber-, Marken-, Lizenz- und Wettbewerbsrecht versichern. Ich hebe diesen Punkt hervor, da diese

Leistungen in einer Haftpflichtversicherung nicht selbstverständlich sind.

Zu beachten ist vor diesem Hintergrund auch, dass Anbieter, die allgemein Rechtsstreitigkeiten mitversichern, im „Kleingedruckten“ wiederum deutliche Einschränkungen vornehmen:

Spontan fällt mir hier die vom Versicherer zwingend vorgeschriebene Prüfung rechtlicher Aspekte durch einen Anwalt im Vorfeld oder der Ausschluss der groben Fahrlässigkeit ein. Usus ist es zudem, den räumlichen Geltungsbereich für Rechtsverletzungen einzuschränken – und damit (teilweise) deutlich zu begrenzen, in welchen Ländern bzw. vor welchen ausländischen Gerichten der Versicherungsnehmer / App-Entwickler im Fall einer Rechtsverletzung Versicherungsschutz genießt. Gerne wird dabei das „Common Law“, beispielsweise die USA, Kanada und Großbritannien, ausgeschlossen.

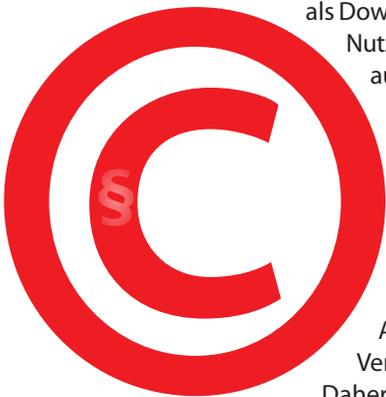
Räumlicher Geltungsbereich

Das bringt uns schon zum nächsten Punkt: Wie Thomas Schwenke in seinem Beitrag erläutert hat, sind an einer App-Entwicklung meist mehrere Parteien beteiligt, die in unterschiedlichen Rechtsbeziehungen zueinander stehen. Dabei kann auf die vertragliche Gestaltung von „License Agreements“ oft nur sehr wenig Einfluss genommen werden. Infolgedessen kann es auch zu Anspruchstellungen aus dem Ausland und nach ausländischem Recht kommen, sofern vertraglich nicht ein deutscher Gerichtsstand und deutsches Recht vereinbart wurde. Ein weit gefasster räumlicher Geltungsbereich ist deshalb nicht nur im Hinblick auf Rechtsverletzungen wichtig, sondern auch in Verbindung mit sonstigen Ansprüchen (z.B. technische Mängel der App).

Neben Versicherungsschutz für die EU, EWR und Schweiz (sogenannte „Europa-Deckung“) gibt es auch Angebote, die weltweiten Schutz anbieten. Achten Sie dabei jedoch auf Sonderregelungen für die USA. Wie bereits erwähnt, werden Rechtsverletzungen gerne für bestimmte Länder eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Vertragliche Haftung

Die vertraglichen Verflechtungen zwischen den Vertragsparteien bergen jedoch noch eine weitere versicherungstechnische Gefahr: Allgemein sind in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Haftungsansprüche auf Basis der gesetzlichen Haftung abgesichert. Das bedeutet vereinfacht gesprochen, der Versicherer bietet dort Schutz, wo der Versicherte per Gesetz (z.B. Schuldrecht im BGB, Urhebergesetz



UrhG, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG) haftbar gemacht werden kann. Was im ersten Moment einleuchtend klingt, bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass ein Anspruch, der sich NICHT aus dem Gesetz ableiten lässt bzw. die Haftung gegenüber den gesetzlichen Regelungen verschärft, nicht durch den Haftpflichtvertrag gedeckt ist. Das kann beispielsweise bei den von Schwenke erwähnten generellen Haftungsfreistellungen einer Partei der Fall sein. Wie der Rechtsexperte treffend aufgezeigt hat, ist der App-Entwickler nicht immer „Herr“ über die vertragliche Gestaltung, sondern muss Verträge und Lizenzvereinbarungen akzeptieren, wenn er Apps für bestimmte Anbieter entwickeln und / oder über bestimmte Vertriebsplattformen anbieten möchte.

Daher muss die Haftpflichtversicherung um den Leistungsbaustein „Vertragliche Haftung“ erweitert werden können. Eine Option, die derzeit nur sehr wenige Versicherer anbieten.

Vorsicht vor diesen Klauseln (in der Haftpflicht)

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Haftpflichtversicherung gibt es noch einige spezielle Klauseln, die den Versicherungsschutz gefährden können.

Leistungsverzögerung:

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang sicherlich die **Leistungsverzögerung** – und damit der Fall, wenn eine App nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert bzw. fertiggestellt wird. Einige Versicherer schließen die Folge einer Nicht- oder Schlechterfüllung vom Versicherungsschutz aus, worunter auch die Überschreitung einer Deadline fällt. Dazu das Beispiel einer derartigen Klausel aus der Praxis: *„Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.“*

Stand der Technik-Klausel & Erprobungsklausel

Gute Apps sind sicherlich auch technisch eine Herausforderung. Und wie bei jeder Herausforderung kann es zu Fehlern oder Bugs kommen. Für diese Fälle ist es wichtig, dass die Versicherungsbedingungen keine „Rückzugsmöglichkeiten“ wie die sog. **„Experimentier- und Erprobungsklausel“** oder die **„Stand der Technik“-Klausel** enthalten. Ansonsten kann der Versicherer die Leistung aufgrund unzureichender bzw. nicht angemessener (Programm)-Tests verweigern. Hierzu ebenfalls eine Klausel aus der Praxis: *„Nicht versichert sind Ansprüche aus Sach- und Ver-*

mögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.“

Allein die Formulierung „ausreichend erprobt“ birgt sicherlich einigen Zündstoff für Diskussionen mit dem Versicherer.

Geheimhaltung, Verschwiegenheit (Non-Disclosure Agreements)

Wie bereits erwähnt, setzen Systemanbieter häufig umfangreiche Verträge voraus, in denen dem App-Entwickler einseitige Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegt werden. Leider ist die Mitversicherung von Verstößen gegen diese Verpflichtungen häufig ausgeschlossen. Daher ist darauf zu achten, dass Klauseln wie die folgende vermieden werden:

„Nicht versichert sind Ansprüche wegen der Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungsvereinbarungen.“

Fazit

Die Haftungsrisiken aus der Software- und App-Entwicklung können durch eine spezifische Haftpflichtversicherung stark minimiert werden. Das Anforderungsprofil an die Versicherung ist dabei jedoch sehr hoch, so dass sich der Weg zu einem Spezialversicherer empfiehlt. Auch wenn die Versicherungsbedingungen am Markt – wie im Beitrag aufgezeigt – einige Stolperfallen enthalten können, gibt es durchaus Angebote, die auf die dargestellten Einschränkungen verzichten. Ein genauer Blick in die Versicherungsbedingungen ist daher umso wichtiger.



Ralph Günther

Über die Autoren:

Rechtsanwalt Thomas Schwenke, Dipl.FinWirt(FH), LL.M. aus Berlin berät Unternehmen in Rechtsfragen beim Marketing, App-Entwicklung und Vertragsrecht. Er ist Autor des Buchs „Social Media Marketing und Recht“. Website: <http://rechtsanwalt-schwenke.de>

Ralph Günther ist Fachautor, Versicherungsexperte und Gründer des Versicherungsportals www.exali.de. Er hat langjährige Erfahrung im Risikomanagement und der Versicherung von Freiberuflern aus den Bereichen IT, Medien und Consulting. Sein Fokus liegt auf der Absicherung von Vermögensschäden – und damit verbunden der Weiter- und Neuentwicklung branchenspezifischer Versicherungskonzepte.